

## Planfeststellungsbeschuß

für

das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr.8

ICE-Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt

Bau-km 56,4 + 15 bis 76,1 + 50

im Bereich des Ilm-Kreises

Gebiet der Gemeinden Altenfeld, Möhrenbach, Wümbach,  
Gräfinau-Angstedt, Gillersdorf, Dörmfeld, Oehrenstock und  
der Städte Großbreitenbach, Gehren, Langewiesen

Planfeststellungsabschnitt 2.2 "Ilmenau"

Erfurt, den 20.06.1996

Silberberg  
Brandhaas  
Lohmeberg  
Tringberg

Dieser Beschluß besteht aus 477 Seiten.

## 5. Verkehrsregeln (Vorkkehrungen und Schutzanlagen)

### 5.1 Straßen und Wege

Um Beeinträchtigungen des Verkehrs, Fahrbahnverschmutzungen und Behinderungen auf öffentlichen Straßen durch Baustellenverkehr gering zu halten, ist frühzeitig Absprache zwischen den von der Deutschen Bahn AG beauftragten Firmen und den zuständigen Behörden zu treffen. Soweit eine Verkehrsführung auf gesonderten Transportstraßen erfolgt, ist dies nicht erforderlich.

Die Mehraufwendungen für den Unterhalt auf den in Anlage 16 ausgewiesenen und durch Baustellentransporte beanspruchten öffentlichen Straßen während der Bauzeit hat die Deutsche Bahn AG zu tragen. Vor Baubeginn ist eine Bestandsaufnahme dieser Straßen durchzuführen. Nach Bauende sind die Straßen wieder in den bestandsaufgenommenen Zustand zurückzuführen.

Die Verkehrswegeführung für den Katastrophenschutz ist vor Baubeginn mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde abzustimmen und festzuschreiben. Zufahrten zu den Rettungsplätzen sind zu kennzeichnen; die ständige Befahrbarkeit ist sicherzustellen.

Sperrungen oder Verlegungen von Wanderwegen oder Loipen sind von der Deutschen Bahn AG mit den zuständigen Stellen abzustimmen und auszuschildern.

### 5.2 Tunnel und Ingenieurbauwerke

#### Brand- und Katastrophenschutz

Folgende Änderungen und Ergänzungen werden hiermit planfestgestellt:

- Befahrbarkeit der Festen Fahrbahn für NBS-Tunnel:  
Die Tunnel Silberberg und Brandkopf werden durch Ausstattung mit zwei Fahrstreifen befahrbar für Kfz ausgebildet.
- Notausgang Treppenschacht:  
Dieser wird als Wendeltreppe mit 5,3 m Innendurchmesser ausgebildet.
- Ausbildung der Fluchttüren:  
Die Türen der Schleusen zu den Notausgängen (luftdicht in Brandklasse T 30) sind innen mit Panikverschluß zu versehen. Die Abschlußtüren ins Freie können von außen mit dem Einheitsschlüssel der Feuerwehren geöffnet werden. Zum Druckausgleich sind letztere mit Öffnungen (Gitter) zu versehen.
- Telekommunikation:  
Es sind Funkeinrichtungen zur Kommunikation zwischen dem Tunnelinneren und den Rettungsplätzen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden einzurichten.

- Zufahrten:  
Die Zufahrten zu den Portalen und Notausgängen sind ganzjährig verkehrssicher zu unterhalten.
- Abschränkungen:  
Die Zufahrten zu den Tunnelportalen und Notausgängen sind durch Schranken zu sichern.
- Hubschrauberlandemöglichkeiten:  
Die Hubschrauberlandemöglichkeiten sind vor Inbetriebnahme der Strecke im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden unter Berücksichtigung der topographischen Möglichkeiten festzulegen.
- Alarm- und Einsatzpläne:  
Alarm- und Einsatzpläne sind vor Inbetriebnahme der Strecke für die Tunnel zu erarbeiten und mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Während der Bauzeit sind die entsprechenden gesetzlichen Auflagen sowie arbeits- und gewerberechtlichen Belange zu berücksichtigen.
- Erdungsmaßnahmen:  
An den Tunnelportalen sind Erdungsstangen vorzuhalten, die zur Erdung der Oberleitung dienen.
- Ausrüstung der örtlichen Feuerwehren:  
Die Ausrüstung der örtlichen Feuerwehren mit speziellem Rettungsgerät ist Gegenstand einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen der DB AG und dem Freistaat Thüringen.

#### Tunnel Silberberg

- Die Zufahrt erfolgt vom Südportal und beim Nordportal über die Wohlrosetalbrücke von der Zufahrt zum Südportal des Tunnels Brandkopf.
- Der Tunnel ist befahrbar mit Straßenfahrzeugen über die gesamte Länge.
- Wendestellen sind in ausreichendem Umfang vorgesehen und mit dem Thüringer Innenministerium abgestimmt.
- Rollpaletten werden an beiden Portalen sowie bei den Schleusen der Notausgänge stationiert.
- Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 100 m<sup>3</sup> werden an folgenden Stellen errichtet:
  - Südportal der Tunnelröhre
  - Portal des Zwischenangriffstollens NA 2
  - Portal des Notausgangs NA 3
  - Portal des Zwischenangriffstollens NA 7
  - Schachtkopf des NA 8
  - Nordportal der Tunnelröhre
- Bei allen Notausgangsschleusen NA 1 bis NA 8 werden im Stauraum vor dem Zugang zum Stollen Hydranten angeordnet, die über Trockenleitungen in den Notausgangs-

stollen, -schächten oder Parallelstollen mit Wasser versorgt werden.

- Notausgangsgebäude sind gemäß DIN 4102 Teil 1 zu errichten.

#### Tunnel Brandkopf

- Die Zufahrt erfolgt vom Südportal und vom Nordportal.
- Der Tunnel ist befahrbar mit Straßenfahrzeugen über die gesamte Länge.
- Wendestellen werden in ausreichendem Umfang vorgesehen und mit dem Thüringer Innenministerium abgestimmt.
- Rollpaletten werden bei der Schleuse zum Notausgang stationiert.
- Ein Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 100 m<sup>3</sup> wird beim Nordportal errichtet.

#### Tunnel Lohmeberg

- Es ist keine Befahrbarkeit mit Straßenfahrzeugen vorgesehen.
- Rollpaletten werden an beiden Portalen stationiert.
- Ein Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 100 m<sup>3</sup> wird beim Nordportal errichtet.

#### Tunnel Tragberg

- Es ist keine Befahrbarkeit mit Straßenfahrzeugen vorgesehen.
- Rollpaletten werden an beiden Portalen stationiert.
- Ein Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 100 m<sup>3</sup> wird beim Nordportal errichtet.

### 5.3 Baustellen, Transportstraßen

Die Bau- und Transportstraßen sind, soweit sie nicht als Rettungszufahrten oder land- und forstwirtschaftliche Wege im Endzustand vorgesehen sind, zurückzubauen. Das betroffene Gelände ist in den ursprünglichen Zustand zu versetzen; eventuell entstandene Schäden sind zu beseitigen und gegebenenfalls ist eine Entschädigung zu leisten. Eingriffe in Heckenbestände an den Rändern der Transportstraßen sind zu vermeiden.

Grundwasserverunreinigungen während der Bauzeit sind zu vermeiden.

Bei Erstellung und Benutzung von Bauflächen und Transportstraßen ist sicherzustellen, daß

- Zufahrten zu Grundstücken und landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Funktion durchgehend erhalten bleiben,
- vorhandene Vorflutverhältnisse erhalten bleiben; ggf. sind Provisorien zu erstellen,
- der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert und beeinträchtigt wird,

171ff).

Zu 2. Entscheidung  
bis 6.

Die Hinweise sind zu beachten.

### 3.9.2.18 Thüringer Innenministerium

- I. Schreiben vom 19.01.1995
- II. Besprechung am 22.03.1995, PBDE-Schreiben vom 11.04.1995

#### Hinweise und Forderungen

I. Schreiben vom 19.01.1995

0. Allgemeines

Die DS 800 02 und die Richtlinie für bauliche Lärmschutzanlagen an Eisenbahnstrecken ist einzuhalten.

1. Tunnel

1.1 Löschwasserversorgung

An den Tunnelportalen in Nähe der Rettungsplätze sind unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 mit einem Fassungsvermögen von mindestens 100 m<sup>3</sup> an folgenden Portalen zu errichten:

- |              |                           |
|--------------|---------------------------|
| - Silberberg | Tunnelportal Süd und Nord |
| - Brandkopf  | Tunnelportal Nord         |
| - Lohmeberg  | Tunnelportal Nord         |
| - Tragberg   | Tunnelportal Nord.        |

Der Tunnel Silberberg ist zusätzlich mit einer trockenen Löschwasserleitung (siehe auch Erläuterungen Ziffer 62 der DS 800 02) auszurüsten.

An die Löschwasserleitung werden die folgenden Anforderungen gestellt:

- die Leitung ist in zwei gleichlange Abschnitte zu unterteilen (Länge ca. 3 695,5 m),
- Rohrdurchmesser 100 mm,
- Abstände der Wasserentnahmestelle höchstens 250 m voneinander,
- an den Entnahmestellen B-Kupplungen (falls nicht aus Gründen der Frostfreiheit Unterflurhydrantenanschlüsse notwendig sind),
- Auslegung der Leitung auf 400 l/min (2 C-Rohre).

1.2 Notausgänge

Die ständige ganzjährige Zufahrt zu den Zugängen der Notausgänge ist sicherzustellen. Abschränkungen der Zufahrtswege sind an das örtliche System der Feuerwehren anzupassen. Es ist weiterhin durch geeignete Schließungen zu sichern, daß

Feuerwehr und Rettungsdienste die Zugänge zu den Notausgängen von außen öffnen können. Zusätzlich zu den Rollpaletten in den Schleusen der Notausgänge sind Rollpaletten am Nord- und Südportal des Silberbergtunnels zu stationieren.

Der Schacht des Notausganges des Silberbergtunnels ist mit einer Einbringöffnung und Kran zu versehen. Der Innendurchmesser darf 5 m nicht unterschreiten. Die Wendelstufen müssen an der inneren Begrenzung der nutzbaren Treppenlaufbreite einen Auftritt von mindestens 10 cm haben.

1.3 Ausbildung der Festen Fahrbahn

Die Feste Fahrbahn in allen Tunneln muß ein Befahren mit Kraftfahrzeugen auf 2 Fahrstreifen (zusätzlich zu den Rettungswegen) erlauben; die Tragfähigkeit der Fahrbahn muß für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge (12 t) bemessen sein. Die Breite muß mindestens 5,5 m betragen. Weiterhin sind in den Tunneln entsprechende Wendestellen in ausreichendem Umfang vorzusehen.

1.4 Funkverkehr

Die Notausgänge und Tunnel sind funktechnisch so auszurüsten, daß Funksprechverkehr zwischen Tunnel, Notausgängen und Rettungsplätzen möglich ist. Dabei sind die vorhandenen Funkgeräte der Behörden zu berücksichtigen.

1.5 Rettungsplätze / Aufstellflächen

1.5.1 Die Bewegungsflächen sind so zu befestigen, daß sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 12 t befahren werden können. Die Fläche der Rettungsplätze muß mindestens 600 m<sup>2</sup> betragen.

1.5.2 Tunnel Silberberg

Am Tunnelportal Nord des Silberbergtunnels ist ein Rettungsplatz mit entsprechender Zufahrt zu schaffen.

1.5.3 Tunnel Tragberg

Am Tunnelportal Süd des Tragbergtunnels ist ein Rettungsplatz mit Zufahrt zu schaffen.

1.6 Hubschrauberlandemöglichkeiten

Die Lage der Landemöglichkeiten für Rettungshubschrauber in der Nähe der Rettungsplätze ist festzulegen und mit der stellungnehmenden Behörde abzustimmen. Die Ausführung erfolgt gemäß der Ziffer 115 G der DS 800 02.

2. Lärmschutzwände

Der stellungnehmenden Behörde ist ein Konzept für die Aus- und Zugänge der Lärmschutzwände mit einer Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen zu übergeben und mit ihr abzustimmen.

3. Brücken

3.1 An den Brückenköpfen sind Zugänge von der Straße auf die Bahntrasse notwendig.

3.2 Ilmtalbrücke

Am nördlichen Brückenkopf ist eine Zufahrt zu schaffen. Entsprechende Öffnungen in den Lärmschutzwänden sind vorzusehen.

4. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

Für die Tunnel sind betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen abgestimmt sind.

5. Erdungsmaßnahmen

Es sind geeignete Erdungsmaßnahmen vorzusehen (fest installierte). Weiterhin sind die Verfahrensweise und die Verantwortlichkeiten für den Ablauf des Erdungsvorganges zu klären. Die Erdung der Anlagen ist Aufgabe der Bahn AG.

6. Gefahrenverhütungsschau

Die Tunnel unterliegen der regelmäßigen Gefahrenverhütungsschau nach § 33 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutz-Gesetzes (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) und der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453).

7. Ausrüstung der Feuerwehren

Die Feuerwehren der umliegenden Gemeinde, die im Brand- bzw. Katastrophenfall an der NBS-Strecke zum Einsatz kommen, sind nach Thüringer Feuerwehrgesetz mit den erforderlichen Geräten, Einrichtungen und Löschmitteln auszustatten.

II. Besprechung am 22.03.1995, PBDE-Schreiben vom 11.04.1995

Die technischen Ausführungen für die trockenen Löschwasserleitungen und die Löschwasserbehälter für den Tunnel Silberberg sollen wie folgt gestaltet werden:

1. Trockene Löschwasserleitungen

Die Löschwasserversorgung soll durch Hydranten bei allen Notausgängen erfolgen. Die Hydranten werden über Trockenleitungen (Mindestnennweite 100), welche in den Notausgangsstollen, -schächten oder Parallelstollen verlegt werden, mit Wasser versorgt.

Die Leitungen werden auf eine Wassermenge von 800 l/min mit 4 bar zur Entnahme

am Hydranten und einem maximal erforderlichen Druck von 12 bar an der Einspeisung ausgelegt. Die trockene Löschwasserleitung wird mit Be- und Entlüftungseinrichtungen versehen. Es werden eingelassene Wandhydrantenschränke nach DIN 14 461/02 Form T oder E mit B-Kupplungen verwendet. Die Hydranten werden im Stauraum vor dem Zugang zur Schleuse angeordnet.

2. Löschwasserbehälter

Die Löschwasserbehälter mit 100 m<sup>3</sup> werden gemäß DIN 14 230 mit Entnahmestellen ausgestattet. Die Einspeisung in die trockene Löschwasserleitung an den Notausgängen erfolgt gemäß DIN 14 461/02 mit Einspeisearmaturen nach DIN 14 461/04.

3. Wartung

Die Wartung der Anlagen und gegebenenfalls Befüllung der unterirdischen Löschwasserbehälter wird in regelmäßigen Abständen durch und auf Kosten der Deutschen Bahn AG vorgenommen.

Zu I.0 Entscheidung

Die Forderungen sind zu beachten.

Zu I.1.1 Entscheidung

Der Forderung nach Errichten der Löschwasserbehälter ist entsprochen.

Die Löschwasserbehälter erhalten ein Fassungsvermögen von 100 m<sup>3</sup>.

Zur Frage einer durchgehenden trockenen Löschwasserleitung im Tunnel Silberberg fand in Ergänzung zum Anhörungsverfahren eine Besprechung am 22.03.1995 zwischen dem Thüringer Innenministerium, Abteilung V, Referat 203 und der PBDE Projektzentrum Erfurt statt, in welcher Übereinstimmung über ein Konzept für die erforderliche Löschwasserversorgung im Tunnel Silberberg erzielt wurde. Das vereinbarte Konzept ist in II. beschrieben. Die in I.1.1 gestellte Forderung nach einer trockenen Löschwasserleitung im Tunnel Silberberg ist daher gegenstandslos geworden.

Zu I.1.2 Entscheidung

Die Forderungen sind zu beachten.

Der Notausgangsschacht NA-8 des Tunnels Silberberg wird mit einem Innendurchmesser von 5,3 m ausgeführt.



Zu I.1.3 Entscheidung

Der Forderung nach Ausbildung der Festen Fahrbahn wird für die Tunnel Silberberg und Brandkopf entsprochen. Der Forderung nach Befahrbarkeit der Tunnel Lohmeberg und Tragberg kann nicht entsprochen werden.

Begründung

Beträgt der Abstand zwischen zwei benachbarten Rettungszufahrten weniger als 1 000 m, werden die Tunnel nicht befahrbar für Kraftfahrzeuge ausgebildet. Die Entfernung von der Zufahrt zum Zugende beträgt maximal 300 m und entspricht der Maximallänge des begehbaren Notausganges. Auf die Entscheidung unter A 5.2 wird hingewiesen.

Zu I.1.4 Entscheidung

Die Forderung ist zu beachten.

Zu I.1.5.1 Entscheidung

Der Forderung ist entsprochen. Die Befestigung der Bewegungsflächen erfolgt entsprechend DS 800 02 Abs. 113.

Zu I.1.5.2 Entscheidung

Der Forderung nach einer eigenen Zufahrt zum Nordportal des Tunnel Silberberg kann nicht entsprochen werden.

Begründung

Der Rettungsplatz am Südportal des Tunnels Brandkopf liegt nur 210 m vom Nordportal des Tunnels Silberberg entfernt und kann somit für Rettungsmaßnahmen im Tunnel Silberberg herangezogen werden. Dazu wird die freie Strecke zwischen Nordportal des Tunnels Silberberg und Rettungsplatz am Südportal des Tunnels Brandkopf mit einer befahrbaren Festen Fahrbahn ausgestattet.

Zu I.1.5.3 Entscheidung

Der Forderung nach einem eigenen Rettungsplatz am Südportal des Tunnels Tragberg kann nicht entsprochen werden.

Begründung

Der Abstand des Rettungsplatzes beim Nordportal des Tunnels Lohmeberg zu jenem beim Nordportal des Tunnels Tragberg liegt unter 1 000 m. Damit wird die maximale Rettungsweglänge von 500 m nicht überschritten.

ten.

- Zu I.1.6      Entscheidung
- Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Auf A 5.2 wird hingewiesen.
- Zu I.2.      Entscheidung
- Den Forderungen ist entsprochen.
- Auf die Entscheidung unter A 5.4.3 wird hingewiesen.
- Zu I.3.1      Entscheidung
- Der Forderung ist entsprochen.
- Zugänge zur Trasse (Böschungstreppe) sind an jedem Widerlager vorhanden. Zusätzlich wird gemäß DS 800 02 Abs. 107 für Brücken zu mindestens einem Widerlager eine Zufahrt hergestellt.
- Zu I.3.2      Entscheidung
- Den Forderungen ist durch Anlage einer Böschungstreppe entsprochen (Blauetrug).
- Der umzubauende Wirtschaftsweg (BW-Nr. 69.12) führt hinter dem Widerlager Nord zum östlichen Böschungsfuß der Trasse. An dieser Stelle wird eine Böschungstreppe angeordnet, so daß der nördliche Brückenkopf der Illtalbrücke zugänglich ist. Eine Schallschutzwand ist an dieser Stelle nicht vorhanden.
- Zu I.4.      Entscheidung
- Die Forderungen sind zu beachten. Auf A 5.2 wird verwiesen.
- Zu I.5.      Entscheidung
- Die Forderung ist zu beachten. An den Tunnelportalen werden Erdungsstangen vorgehalten, die der Erdung der Oberleitung dienen. Auf A 5.2 wird verwiesen.
- Zu I.6.      Entscheidung
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu I.7.      Entscheidung
- Den Forderungen ist zu entsprechen. Art und Umfang der zusätzlichen

Ausrüstung der Feuerwehren ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu vereinbaren.

**Zu II. Entscheidung**

Die Hinweise und Forderungen sind zu beachten.

**3.9.2.19 Gemeinde Singerberg**  
Schreiben vom 23.01.1995

**Hinweise und Forderungen**

Im Hinblick auf die Eingriffsminimierung auf das Landschaftsbild wird gefordert, die gesamte Bahnstromleitung entlang der Bahnstrecke zu legen und nicht, wie geplant, ab km 73,9 in ca. 700 m Entfernung in einer zusätzlichen Trasse.

**Entscheidung**

Der Forderung kann nicht entsprochen werden.

**Begründung**

Die Bahnstromleitung verläßt ab km 73,9 (WP 17) die Trasse und läuft ab WP 16 parallel zu einer vorhandenen Freileitung weiter. In diesen Bereichen ist keine zusätzliche Trasse erforderlich. Lediglich von WP 17 bis WP 16 (von NBS-Trasse bis zur vorhandenen Freileitung) ist mit rund 1 km eine neue Trasse in freiem Gelände erforderlich. Die Eingriffe beschränken sich hier auf die Maststandorte; es ist keine zusätzliche Schneise erforderlich.

Im übrigen wird auf die Begründung zu I.6 unter B 3.9.2.24 verwiesen.

**3.9.2.20 Stadt Langwiesen**

- I. Stellungnahme zur vorbereitenden Projektabstimmung vom 22.10.1993
- II. Schreiben vom 24.12.1994 mit der Stellungnahme vom 19.12.1994
- III. Schreiben vom 14.09.1995 zur Planänderung "Regenrückhaltebecken"

**Hinweise und Forderungen**

- I. Stellungnahme zur vorbereitenden Projektabstimmung vom 22.10.1993

Die Forderungen der Stellungnahme zur vorbereitenden Projektabstimmung vom 22.10.1993 werden aufrechterhalten.

1. Die Errichtung eines Interregiohaltes im Bereich des Wümberges ist unbedingt durchzuführen.